

**FRP 1**

**Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV2**

**STAND 29.11.2011**

## **Fachrichtlinie FRP 1**

### **Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV2**

#### **Rechtsgrundlagen**

- BVG Art. 65, 65c, 65d (Abs. 4); Art. 72a und 72b
- BVV2 Art. 44 Abs. 1, Art. 44a Abs. 4, Art. 47 Abs. 2, Art. 48e
- BVV2; Anhang

#### **Andere fachliche Grundlagen**

- Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten, vom 28.08.2000
- FER 26 Ziffer 9V und 10
- FER 26 Erläuterungen zu Ziffer 9 und 19.

## **Fachrichtlinie**

### **1. Bestimmung des Deckungsgrads**

Der zur Ermittlung einer allfälligen Unterdeckung gemäss BVV2 Art. 44 massgebende Deckungsgrad bestimmt sich als Verhältnis zwischen dem Vorsorgevermögen (Vv) und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital (Vk) einer Vorsorgeeinrichtung.

### **2. Vorsorgevermögen (Vv)**

Das Vorsorgevermögen ist gemäss FER 26 zu bewerten und entspricht den gesamten per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanzierten Aktiven, gegebenenfalls erhöht um die Aktiven aus Versicherungsverträgen, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) ohne Verwendungsverzicht und nicht-technische Rückstellungen im Sinne von FER 26. Bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche gemäss Art. 72a BVG das System der Teilkapitalisierung vorsehen, dürfen für die Berechnung der Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserven vom Vorsorgevermögen abgezogen werden.

### **3. Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital (Vk)**

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich aus den Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten und die Rentner, allen gemäss dem einschlägigen Reglement (BVV2 Art. 48e) gebildeten technischen Rückstellungen sowie gegebenenfalls den Passiven aus Versicherungsverträgen zusammen. Die Höhe der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen bestimmt sich aufgrund der Fachrichtlinie (FRP 2) "Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen".

## **Erläuterungen**

### **– Jahresrechnung**

Die Bewertungen der Aktivpositionen der Bilanz und somit des Vorsorgevermögens wie auch die Vollständigkeit der Versicherten- und Rentnerbestände sind durch die Kontrollstelle zu prüfen. Aus praktischen Gründen haben die für die Bilanzierung relevanten Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge vor dem Abschluss der Prüfung der Jahresrechnung und der Berichterstattung durch die Kontrollstelle zu erfolgen. Die Berechnungen sind deshalb mit einem Hinweis zu versehen, ob die Vermögenswerte und die Versicherten- und Rentnerbestände von der Kontrollstelle geprüft sind. Ergeben sich auf Grund der Prüfung nachträglich Änderungen, so passt der Experte für berufliche Vorsorge seine Berechnungen an.

- **Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen**  
Gemäss FER 26 ist die Verbuchung von Rückkaufswerten aus Kollektiv-Versicherungsverträgen in der Bilanz freiwillig.
- **Hinweis auf die Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung**  
Ergibt die Berechnung des Deckungsgrads eine Unterdeckung, hat der Experte für berufliche Vorsorge die Vorsorgeeinrichtung auf ihre Informationspflicht gemäss BVV2 Art. 44 Abs. 2 aufmerksam zu machen.
- **Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht**  
Besteht eine AGR mit Verwendungsverzicht, wird der Deckungsgrad je mit und ohne Zurechnung dieser Reserve zum Vorsorgevermögen bestimmt und offen gelegt.
- **Wesentliche Änderungen**  
Bei wesentlichen Änderungen der Höhe der Vorsorgekapitalien und des Vorsorgevermögens zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bestimmung des Deckungsgrads sind diese zu berücksichtigen.
- **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**  
Bei der Deckungsgradberechnung für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ist zusätzlich FER 26, Ziffer 10 zu beachten (u.a. keine Verrechnung von Unterdeckungen zwischen den Vorsorgewerken).

#### 4. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der a.o. Generalversammlung vom 29. November 2011 revidiert und beschlossen und ersetzt die Version vom 1.7.2006.